Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7872

13. 09. 90

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Dr. Knabe, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Flinner, Frau Garbe, Kreuzeder, Frau Rock, Frau Teubner, Weiss (München), Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN

Umfassender Schutz der Erdatmosphäre und des globalen Klimas

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erdatmosphäre ist durch menschliche Aktivitäten derart gefährdet, daß das Leben auf der Erde bedroht ist. Gefährdet ist die Erdatmosphäre

— akut durch die tägliche Gefahr der Freisetzung von Radioaktivität, die den Super-GAU von Tschernobyl noch übertreffen könnte,

— durch unerwartet schnell ablaufende Prozesse, die den stratosphärischen Ozonschild abbauen und das Leben auf der Erde zunehmend harter, schädlicher UV-Strahlung aussetzen und

— durch klimawirksame Schadstoffe, die Temperaturerhöhungen von katastrophalen Ausmaßen zu verursachen drohen.

Schon heute ist festzustellen, daß sich die globale Durchschnittstemperatur der Erde in den vergangenen hundert Jahren um ca. 0,5 Grad C, mit höchster Wahrscheinlichkeit infolge menschlicher Beiträge zum Treibhauseffekt, erhöht hat und daß der Meeresspiegel deutlich angestiegen ist. Nach den Erkenntnissen der Klimawissenschaft stehen dramatische Entwicklungen bevor, wenn die bisherigen menschgemachten Emissionen klimawirksamer Spurengase ungebremst fortgesetzt werden. Dem gegenwärtigen Kenntnisstand zufolge wäre dann bereits im Jahr 2025 mit einer globalen Temperaturerhöhung von 2,5 bis 4 Grad C zu rechnen. Bis zum Ende des nächsten Jahrhunderts wäre ein Anstieg der Temperaturen um insgesamt 5 bis 8 Grad C gegenüber dem vorindustriellen Wert zu erwarten. Diese durchschnittlichen Temperaturerhöhungen können in den höheren Breitengraden stärker, in Äquatornähe schwächer ausfallen.

Die Folgen einer solchen globalen Temperaturerhöhung müssen als Weltkatastrophe eingeschätzt werden, die mit den Dimensio-

nen eines Atomkrieges vergleichbar wären. Unter anderem sind Schäden wie diese zu erwarten:

- Verschiebung der Vegetationszonen und starke Ernterückgänge und infolgedessen drastische Verschlechterung der Ernährungssituation,
- rasche Verschiebung der Waldzonen und Rückgang bzw. Verschwinden der Waldbestände, vor allem der gemäßigten Breiten,
- Zunahme von Stürmen, Sturmfluten, Überschwemmungskatastrophen bzw. verlängerten Dürreperioden,
- Anstieg des Meeresspiegels und zunehmende Verletzbarkeit der niedrig gelegenen Küstengebiete gegenüber Sturmfluten und Salzwassereindringen mit entsprechenden Verlusten an landwirtschaftlicher Nutzfläche und Vermögen,
- große Wanderbewegungen von vielen Millionen Umweltflüchtlingen und eine erhöhte Gefahr militärischer Konflikte.

Angesichts dieser dramatischen Szenarien darf mit politischem Gegensteuern nicht abgewartet werden, bis die beobachteten Klimaveränderungen und exaktere Modellrechnungen ein genaueres Bild von der sich anbahnenden Katastrophe ergeben. Die vorliegenden Indizien für den zunehmenden Treibhauseffekt machen es unabweisbar, sofort ein umfassendes Programm von weltweiten Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese Maßnahmen müssen sich auf alle Gefahren für Atmosphäre und Klima erstrecken.

Rund 80 Prozent der weltweiten CO_2-Emissionen stammen heute aus den Industrieländern. Die Verursacher des menschgemachten Treibhauseffektes sind in erster Linie die Industriegesellschaften. Alle Kohlenstoffemissionen der USA zwischen 1950 und 1984 ergeben pro Jahr und Kopf der US-Bevölkerung rund 5 000 kg. Für einen Bewohner der Dritten Welt ergibt die gleiche Rechnung nur 225 kg Kohlenstoff. Die Emissionen weiterer wärmeisolierender Spurengase sind auf ähnliche Weise überwiegend von den Industriegesellschaften zu verantworten. Bei historischer Betrachtung wird besonders deutlich, daß die reiche Welt die Hauptverantwortung für die Eindämmung des Treibhauseffektes trägt. Nach Einschätzung der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" ist die menschgemachte Atmosphärenerwärmung zu rund 50 Prozent auf die Produktion und den Verbrauch von Energie (Industrie, Haushalte, Verkehr etc.), zu 20 Prozent auf den Einsatz der FCKW, zu 15 Prozent auf bestimmte landwirtschaftliche Praktiken und zu 15 Prozent auf die Vernichtung von Tropenwäldern zurückzuführen.

Um eine globale Klimakatastrophe zu vermeiden, müssen die Emissionen von klimawirksamen Schadstoffen, wie Kohlendioxid (CO_2), Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), Methan (CH_4), Stickoxiden (NO_x), Ozon (O_3) und nichtmethan-flüchtiger organischer Verbindungen (NMVOC), gestoppt bzw. drastisch reduziert werden. Die CO_2-Emissionen müssen so eingedämmt werden, daß die fossilen Brennstoffvorräte niemals ganz aufgebraucht werden, sondern derzeitigen Schätzungen zufolge höchstens zu rund einem Drittel. Damit sind für die Entwicklung der menschlichen

Gesellschaften nicht (mehr) die begrenzten Ressourcen der Erde die letzte ökologische Grenze, sondern die lebenserhaltenden Klimafunktionen der Atmosphäre.

Eine Umkehr auf dem gegenwärtigen Weg in die Klimakatastrophe ist dringend geboten. Die Wachstumsgesellschaft darf ihren Gegenwartswohlstand nicht länger durch Raubbau an der Zukunft vergrößern. Insbesondere die Industrieländer, die die Erdatmosphäre bereits überbeansprucht und ungeheure atomare Gefahrenpotentiale aufgebaut haben, müssen ihrer Verantwortung gegenüber der Menschheit und der Erde gerecht werden. Selbst wenn die Klimaveränderungen entgegen den Prognosen weniger dramatisch ausfallen sollten, sind weitgehende Klimaschutzmaßnahmen sinnvoll, weil sie weitere ökologische und gesellschaftliche Wohlfahrtseffekte (Luftreinhaltung, Abbau atomarer Risiken, besseres öffentliches Verkehrssystem, Schutz der Wälder etc.) hervorbringen.

Die Folgen der Klimaveränderungen fallen um so schlimmer aus, je später Schutzmaßnahmen einsetzen und je schwächer diese sind. Deshalb sind unverzüglich umfassende, größte Anstrengungen erforderlich, um die zu erwartenden Klimaveränderungen abzuwenden. Auch wenn diese Veränderungen nicht mehr ganz aufzuhalten sind, sind sie doch soweit wie nur irgend möglich einzudämmen. Alle menschlichen Beiträge zur Veränderung oder Schädigung der Erdatmosphäre und des Klimas sind deshalb soweit wie möglich zu verringern bzw. zu unterlassen. Soweit Eingriffe in Erdatmosphäre und Klima nicht völlig unterbunden werden können, sollen sie innerhalb einer Bandbreite bleiben, die nicht überschritten werden darf. Diese Bandbreite klimawirksamer Spurengasemissionen ist so niedrig anzusetzen, daß die infolgedessen noch zu erwartenden Klimaveränderungen bzw. Temperaturerhöhungen gesellschaftlich und ökologisch verantwortbar bleiben.

Die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen betreffen vor allem die stufenweise Reduzierung bzw. Einstellung der Emission aller anthropogener klimawirksamer Spurengase innerhalb bestimmter Zeiträume und Mengenobergrenzen. Die umgehend festzulegenden Reduktionsziele sollen sich an den neuesten Erkenntnissen orientieren, sind so weitreichend wie möglich zu fassen und bei neuen Erkenntnissen gegebenenfalls zu verschärfen. Ein paralleles nationales und internationales Vorgehen ist erforderlich. Die Bundesregierung soll deshalb dringend alle notwendigen Maßnahmen einleiten, um auf nationaler und internationaler Ebene ihrer Verantwortung für die Abwendung einer Klimakatastrophe gerecht zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland soll im Klimaschutz international eine Vorreiterrolle übernehmen und europaweit und gegenüber den anderen OECD-Ländern auf weitestgehende Klimaschutzstrategien hinwirken, die eine Einhaltung der Reduktionsziele der Klimakonferenz von Toronto garantieren. Für die Bundesrepublik Deutschland selbst sollen folgende verbindliche Minimalziele (gegenüber 1987) gelten:

— Reduktion der CO_2-Emissionen bis 2005 um 35 Prozent, bis 2010 um 50 Prozent,

— Verbot von FCKW und anderen ozonschädigenden Substanzen bis Ende 1990 (mit strengen Ausnahmeregelungen),

— Reduktion der CH_4-Emissionen um 50 Prozent, der NO_x-Emissionen um 70 Prozent, der CO-Emissionen um 80 Prozent und der NMVOC-Emissionen um 90 Prozent bis 2005,

— Stabilisierung und mittel- bis langfristige Erhöhung des in Land- und Forstwirtschaft und Natur gebundenen Kohlenstoffs,

— Unterlassung aller Beiträge zur Zerstörung der Tropenwälder und umfangreiche Unterstützung des Verzichts auf die Nutzung der tropischen Wälder.

B.

Die Bundesregierung soll ihre Politik danach ausrichten, diese Ziele zu erreichen und möglichst zu übertreffen. Dazu unternimmt sie in bestimmten Bereichen schon jetzt die im folgenden einzeln genannten Anstrengungen.

I. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

förderliche rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas zu schaffen.

1. Dazu ist der Umweltschutz als Grundrecht und als Staatsziel im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu verankern (vgl. Drucksache 11/663).

2. Ferner ist das „Stabilitäts- und Wachstumsgesetz" durch ein „Gesetz für eine ökologisch-soziale Wirtschaft" zu ersetzen (vgl. Drucksache 11/7607). Dieses Gesetz soll die Bewahrung oder Wiederherstellung der ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens (ökologisches Gleichgewicht) in den wirtschaftspolitischen Zielkatalog der Bundesregierung aufnehmen. Das Dogma des „stetigen Wachstums" ist aus dem wirtschaftspolitischen Zielkatalog zu streichen.

II. Verringerung der Emission klimawirksamer Schadstoffe durch energiepolitische Maßnahmen

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

Im Bereich der Energiepolitik müssen unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen bzw. eingeleitet werden:

1. Strukturelle Änderungen der Energiewirtschaft

   a) Der Sofortausstieg aus der Atomenergie ist wegen ihrer unmittelbaren Risiken unverzüglich einzuleiten und zu vollziehen durch die

      — Verabschiedung eines Gesetzes zur Stillegung aller Atomkraftwerke (vgl. Drucksache 10/1913),

- Auflösung der bisherigen Reaktor- und Strahlenschutzkommission und Einberufung einer neuen Kommission für den Bereich Entsorgung, Stillegung, Abwrackung und Endlagerkonzeptionierung,
- Einsetzung eines aus Bundestagsparteien, Umweltverbänden, Gewerkschaften und Bürgerinitiativen paritätisch besetzten Gremiums zur Kontrolle der neuen Kommission, des Atomausstiegs und des Strahlenschutzes,
- gesetzliche Sicherstellung der Finanzierung der Beseitigung der atomaren Altlasten durch die Betreiber,
- Bereitstellung staatlicher Forschungsgelder im Nuklearbereich ausschließlich für den Zweck sicherer Entsorgungstechniken,
- Initiierung und Unterstützung EG-, europa- und weltweiter Programme zum Ausstieg aus der Atomenergie sowie durch die
- Verabschiedung eines Moratoriums der Kernfusionsforschung (vgl. Drucksache 11/6431).

b) Die Energiewirtschaft ist umzustrukturieren und zu rekommunalisieren durch

- die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes in ein Energiespar- und -strukturgesetz (vgl. Drucksache 11/6484), so daß insbesondere kommunale Strukturen zu Trägern von Energiedienstleistungsunternehmen werden. Diese sind am Bedarfs- statt Erwerbsprinzip, an der Nutzungs- statt Angebotsorientierung und am Prinzip der Partizipation und Demokratisierung auszurichten. Ein einzurichtender Energieplanungsrat soll den Übergang zu einer dezentralen Energiewirtschaft koordinierend begleiten,
- eine öffentliche Energieaufsicht, die die Zielerreichung des Energiespar- und -strukturgesetzes überwacht,
- Priorität für Energieeinsparinvestitionen, bevor dann zur Deckung des Energiebedarfs alle Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. An Stelle von Kondensationskraftwerken sollen überwiegend Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gebaut werden.
- Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist so zu novellieren, daß die kommunale Energieversorgung nicht mehr den öffentlichen Nahverkehr subventionieren muß.
- Das Kartellrecht ist so zu novellieren, daß die kommunale Eigenenergieversorgung und die Energielieferung an Dritte innerhalb des Kommunalgebietes ermöglicht werden.

2. Abkehr von der Energieverschwendung

a) Die Energieeinsparung im Wärmemarkt muß vordringliche Aufgabe sein (vgl. Drucksache 11/2318), hierbei ist insbesondere notwendig:

- Verbesserung der Energiesparberatung, der Information und der Ausbildung,
- Schaffung einer Energiesparagentur,

- Novellierung der Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagenverordnung zur Erhöhung der Wärmedämmstandards im Neubau und der nachträglichen Verbesserung im Altbau sowie zur Nutzung besserer Verbrennungsanlagen mit höherem Wirkungsgrad,
- Novellierung der Verordnung der Heizkostenabrechnung,
- Forschungs- und Demonstrationsprogramm, das die Möglichkeiten zur Wärmedämmung aufzeigt, die vorbildliche wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude unterstützt und die weiteren Energieeinsparungsmöglichkeiten im Baubereich erforscht,
- beispielhafte Verringerung des Energieverbrauchs in öffentlichen Einrichtungen um jährlich mindestens 3 Prozent.

b) Im Stromsektor sind vor allem

- der Neuanschluß von Elektroheizungen zu verbieten (vgl. Drucksache 11/6727) und die Umstellung aller elektrischen Wärmeerzeugungsanlagen auf nicht-elektrische Wärmeerzeugung zu fördern,
- eine Kennzeichnungspflicht über Energie- und Wasserverbrauch für Haushaltsgeräte einzuführen,
- Gerätestandards einzuführen und Verbrauchsnormen festzulegen, die den Stand der Technik einhalten,
- die Forschung für die Energieeinsparung zu intensivieren,
- Informationen über Energieeinsparmöglichkeiten im Haushalt umfassend zu verbessern.

c) Grundlegende stromsparende Änderungen bei Produkten und Herstellungsprozessen sind zu fördern durch

- Änderung ordnungs- und steuerrechtlicher Vorschriften und Schaffung von Anreizen, so daß Produktumstellungen und Änderungen von Herstellungsprozessen erreicht werden. Ebenso sind Forschungsanreize zu verstärken.

3. Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung und Nutzung der erneuerbaren Energien

a) Die gesamte Energieprozeßkette muß optimiert werden. Dies hat durch die neue Struktur der Energiewirtschaft, die bessere Nutzung der Endenergie, die Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, aber auch durch die öffentliche Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und die Unterstützung beim Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen zu geschehen (vgl. Drucksache 11/4048). Die bisherige Kraftwerksstruktur ist zügig in eine Struktur mit wesentlich höheren Wirkungsgraden umzuwandeln. Nur in begründeten Einzelfällen sind neue Kondensationskraftwerke genehmigungsfähig.

b) Zur Förderung der erneuerbaren Energien sind Markteinführungshilfen als Investitionszuschüsse je Anlage zu zahlen. Netzanschlußkosten und Steuerungsanlagen sind über-

wiegend von den Energieversorgungsunternehmen zu tragen. In jeder Gemeinde sollen beispielhafte Demonstrationsanlagen bis zu voller Kostenhöhe gefördert werden. Der Forschungsetat für die erneuerbaren Energien ist wesentlich aufzustocken und zu verstetigen.

4. Verursachergerechte Energiepreisbildung

Die Energiepreise sind so anzuheben und die Energiepreisstruktur ist so zu verändern, daß externe Kosten der Energieerzeugung soweit wie möglich in die Preisbildung einbezogen werden.

a) Primärenergie- und Atomstromsteuer

Der Kohlepfennig muß von einer Primärenergie- und Atomstromsteuer abgelöst werden. Die Primärenergiesteuer wird nach dem Energiegehalt der Primärenergieträger berechnet, kann aber für einzelne Primärenergieträger je nach Emissionsbelastung und Ressourcenknappheit unterschiedlich hoch sein.

Vorgeschlagen wird eine Energiesteuer von 1,2 Pf/kWh sowie eine Schadstoffabgabe für Großfeuerungsanlagen. Hierbei werden NO_x-Emissionen mit 1 500 DM/t (innerhalb von fünf Jahren steigend auf 6 000 DM/t), SO_2-Emissionen mit 1 500 DM/t (4 500 DM/t) und allgemeine Stäube mit 100 bis 300 DM/t, Stäube der Klasse I nach TA Luft mit 37 500 DM/t, der Klasse II mit 7 500 DM/t und der Klasse III mit 1 500 DM/t belastet.

Obwohl das Mittelaufkommen aus diesen Steuern und Abgaben über 40 Mrd. DM beträgt, wird der durchschnittliche Energiepreis für den Endverbraucher um weniger als 10 Prozent erhöht. Um die notwendige Lenkungswirkung einer Energiesteuer zu erreichen, ist nach einer einjährigen Einführungsphase die Ersetzung der Mehrwertsteuer durch eine höhere Energiesteuer (z. B. 5 Pf/kWh) zu prüfen.

Solange noch Atomkraftwerke in Deutschland betrieben werden, ist zur Vermeidung eines Konkurrenzvorteils des Atomstroms eine entsprechende Besteuerung von Atomstrom vorzusehen (vgl. Drucksache 11/3655).

b) Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität

Die Stromtarife dürfen Energiemehrverbrauch nicht länger belohnen. Deshalb sind lineare Tarife notwendig. Die Tarifstruktur muß sich an die Erzeugungskosten anlehnen. Die hohen Kosten des Spitzenlaststromes müssen in begrenztem Umfang von den Verbrauchern/innen direkt bezahlt und beeinflußt werden können. Daher sind lineare, zeitvariable Stromtarife einzuführen (vgl. Drucksache 11/2079).

c) Änderung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien muß intensiv gefördert werden. Hierzu muß die Einspeisung von Strom aus Regenerativ-Energieanlagen und Kraft-Wärme-

Kopplungs-Anlagen unterstützt werden. Die Einspeisevergütung muß mindestens den langfristig vermiedenen Kosten eines neuen rauchgasentschwefelten Steinkohlekraftwerks entsprechen.

Bei Kleinanlagen bis drei kW soll die Rückwärtseinspeisung durch den bestehenden Zähler jedem Haushalt und im Kleingewerbe ermöglicht werden (vgl. Drucksache 11/6408).

III. Verringerung der Emission klimawirksamer Schadstoffe durch verkehrspolitische Maßnahmen

A. Personenverkehr

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unter den Voraussetzungen einer unveränderten Verkehrs-, Raumordnungs- und Wirtschaftspolitik und eines Anwachsens der abzusehenden Bevölkerungsentwicklungen bis zum Jahr 2005 werden sich Aufkommen und Leistungen im Personenverkehr in einem Maße erhöhen, das sich insbesondere nicht mit den Erfordernissen einer deutlichen Reduktion klimarelevanter Schadstoffemissionen verträgt. Es sind daher sofort wirksame Maßnahmen zum Gegensteuern zu ergreifen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. der Deutschen Bundesbahn aufzuerlegen, einen flächendeckenden ÖPNV zu betreiben, indem sie
   a) ihr Nahverkehrsangebot attraktiver macht,
   b) keine weiteren Strecken stillegt oder zurückbaut oder Tarifpunkte aufgibt,
   c) schienenparallelen Busverkehr einstellt,
   d) die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Strecken prüft und mit den kommunalen Gebietskörperschaften nach regionalen Lösungsmöglichkeiten sucht,
2. der Deutschen Bundesbahn aufzuerlegen, daß sie das Angebot eines Halbpreispasses nach dem Vorbild der Schweizer Bundesbahnen in ihr Tarifsystem aufnimmt; die dadurch evtl. entstehenden Einnahmeverluste sind der Bahn durch den Bund zu erstatten (vgl. Drucksache 11/5922),
3. die Straßenverkehrsordnnung dahin gehend zu ändern, daß auf den Bundesautobahnen eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und auf allen anderen Außerortsstraßen von 80 km/h gilt,
4. die Straßenverkehrszulassungsordnung dahin gehend zu ändern, daß die Motorleistung der ab 1. Januar 1992 neu zugelassenen Pkw auf maximal 50 kW begrenzt wird,
5. dem Deutschen Bundestag noch in der 11. Legislaturperiode Gesetzentwürfe zur Novellierung folgender Gesetze vorzulegen:
   a) Mineralölsteuergesetz; Ziel ist, durch die Anhebung des Steueranteils pro Liter Vergaser- und Dieselkraftstoff in einem ersten Schritt um 1,00 DM und jährlich jeweils um weitere 0,50 DM (bis eine Erhöhung von insgesamt 5,00 DM

erreicht ist) und durch die Mineralölsteuerbefreiung für die Träger des ÖPNV (bzw. die Wiedereinführung der Gasölbetriebsbeihilfe) nennenswerte Verlagerungen vom motorisierten Individualverkehr zum nichtmotorisierten Verkehr und zum ÖPNV zu unterstützen.

b) Personenbeförderungsgesetz; Ziel ist, die Kommunen und Kreise in die Lage zu versetzen, daß sie als Gebietskonzessionäre politisch über Art und Umfang ihres ÖPNV-Netzes entscheiden können (vgl. Drucksache 11/6662).

c) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz; Ziel ist, durch die Aufhebung der Plafondierung von Bundesmitteln für die Länder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ihrer Gemeinden die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Kreise und Kommunen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ihres ÖPNV-Netzes investieren können. Dazu sind den Ländern ab 1991 jährlich 3 Mrd. DM zweckgebunden für den ÖPNV zur Verfügung zu stellen,

6. dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung des Flugverkehrs vorzulegen; Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Steuererhebung auf die Flugtickets Anreize zur Verkehrsverlagerung auf die Schiene zu schaffen, wo dies möglich ist,

7. ein umfassendes Konzept vorzulegen und Sofortmaßnahmen zu ergreifen zur Förderung des nichtmotorisierten Individualverkehrs.

B. Güterverkehr

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben der demografischen Entwicklung fördern vor allem die folgenden Faktoren ein immenses Wachstum des Güterverkehrs in den kommenden Jahren: die weiter fortschreitende Verringerung der Fertigungstiefe industrieller Produkte, abnehmende Lagerkapazitäten an den Produktionsstandorten, der wachsende Güteraustausch nach der Öffnung der osteuropäischen Märkte und nach Vollendung des EG-Binnenmarkts, die zu erwartende Entwicklung des Wohlstands und damit der Kaufkraft und der erhöhte Güterumsatz im allgemeinen.

Nach den Trendprognosen der Güterverkehrsentwicklung bis zum Jahr 2005 wird dieser Mehrverkehr hauptsächlich auf den Straßen abgewickelt, während Schienengüter- und Binnenschiffsverkehr in ihrem Aufkommensanteil zurückgehen. Der Flugfrachtverkehr soll seine Leistung sogar nahezu verdreifachen. Diesen Entwicklungen muß vorgebeugt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den konkurrierenden Verkehrsträgern herzustellen,

   a) dazu sind der Deutschen Bundesbahn ausreichende Mittel zur Ausweitung ihrer materiellen und personellen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen; der Bund muß die Kosten für Bau und Unterhalt des Schienennetzes übernehmen und die Bahn fahrleistungsabhängig daran beteiligen. Die gesetzlich

vorgesehene Straßenbenutzungsgebühr für Lkw ist in eine fahrleistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe umzuwandeln, von allen, auch von den inländischen Transportunternehmen wettbewerbsneutral, also ohne Ausgleich über die Kfz-Steuer, zu erheben und so auszugestalten, daß in einem ersten, notwendigen Schritt eine hundertprozentige Wegekostendeckung erzielt wird,

b) die gesamtgesellschaftlichen Kosten des Güterverkehrs müssen von dessen Trägern nach dem Verursacherprinzip getragen und über die Frachtkosten den jeweiligen Verladern angelastet werden (vgl. Drucksache 11/6831),

2. dafür zu sorgen, daß Güterfernverkehr ausschließlich auf Schienen und Wasserstraßen abgewickelt wird,
3. bei der EG darauf hinzuwirken, Im- und Exportsubventionen abzubauen, damit Transporte zur Ausnutzung dieser Subventionen vermieden werden,
4. den Flugfrachtverkehr über eine drastische Einschränkung der Vergabe von Start- und Landerechten zu verringern.

IV. Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen ozonschädigenden Substanzen und Fluorkohlenwasserstoffen

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

unverzüglich ein Gesetz zum Sofortverbot von Produktion, Verwendung, Import und Export sämtlicher die stratosphärische Ozonschicht schädigender Substanzen sowie der Fluorkohlenwasserstoffe in der Bundesrepublik Deutschland zu erlassen.

Dieses Verbot soll für folgende Stoffe gelten:
1. alle vollhalogenierten FCKW,
2. alle Halone,
3. alle teilhalogenierten FCKW,
4. alle klimaschädlichen FCKW,
5. die Chlorkohlenwasserstoffe 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlormethan.

Weitere Chemikalien sind, sofern sich deren Klima- oder Ozonschädlichkeit erweisen sollte, unverzüglich zu verbieten.

Für die Verwendung o. a. Stoffe in Druckgaspackungen, Verpackungsmaterial und Kunststoffgeschirr ist ein Sofortverbot zu erlassen. Hier sind keine Ausnahmegenehmigungen möglich.

Für den Bereich Kältemittel können für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1991 noch vollhalogenierte FCKW in Verkehr gebracht werden, sofern keine Ersatzstoffe zur Verfügung stehen und eine Menge von 5 kg je Anwendungsfall nicht überschritten wird. Für die nicht vollhalogenierten Ersatzstoffe (z. B. das teilhalogenierte R 22) besteht die Möglichkeit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1994, sofern keine ozonunschädlichen Ersatzstoffe zur Verfügung stehen und eine Menge von 5 kg je Anwendungsfall nicht überschritten wird.

Für den Bereich „Sonstige Schaumstoffe" sind bis zum 31. Dezember 1991 restriktiv zu handhabende Ausnahmegenehmigungen möglich.

Für den Bereich Reinigungs- und Lösemittel sind Ausnahmegenehmigungen bis zum 31. Dezember 1991 möglich.

Abweichende Regelungen sind nur in begründeten und vom Anwender zu beantragenden Ausnahmefällen möglich. Diese sind zeitlich zu befristen und ggf. jährlich neu zu beantragen. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist umgehend eine unabhängige Kommission einzurichten, die paritätisch mit Vertretern/innen aus Umweltverbänden, Fachbehörden und Industrie zu besetzen ist.

V. Klimaschutz durch Maßnahmen in Land- und Forstwirtschaft

A. Landwirtschaft

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Agroindustrielle Land- und Forstwirtschaftspraktiken gefährden neben Wasser, Boden und Nahrung auch das Klima. Der hohe Energieverbrauch der modernen Landwirtschaft trägt wesentlich zu den klimagefährdenden CO_2-Emissionen bei. Ebenso entstammen diesem Sektor klimagefährdende N_2O-Emissionen aus der Stickstoffdüngung und Methanemissionen insbesondere aus der Massentierhaltung. Eine ökologisch orientierte Land- und Forstwirtschaft, die in naturnahen Kreisläufen wirtschaftet, hat grundsätzliche Bedeutung für die Bindung von Kohlenstoff in der Biomasse und dem Humus der Böden. Ökologischer Landbau spart Energie und Rohstoffe und erhöht den Humusgehalt. Vertrieb und Vermarktung der Produkte des ökologischen Landbaus erfolgen in der Regel ebenfalls ohne hohen Transportaufwand und aufwendige Verpackung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

Zur Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung sind umgehend insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Eine flächendeckende ökologische Intensivierung der Landbewirtschaftung ist zu unterstützten und zu fördern (vgl. Drucksache 11/913) durch
   a) Maßnahmen zum Verzicht auf die Anwendung ertragsteigernder Agrochemikalien, insbesondere von chemischen Halmverkürzern und Wachstumsregulatoren, sowie Maßnahmen zur Förderung des Verzichts auf weitere ertragsteigernde Chemikalien,
   b) Besteuerung mineralischer Stickstoffdüngemittel zur Verteuerung von Rein-Stickstoff um 100 Prozent (mit bestimmten Ausnahmen),
   c) Ersatz der im Flächenstillegungsprogramm vorgesehenen Rotationsgrünbrache bzw. Dauerbrache (ohne Futternutzung) durch die Unterstützung von Leguminosengrünbrachenutzung und

d) Verzicht auf jegliche Förderung der sogenannten Industriebrache, die mit hoher Chemie-Intensität „nachwachsende Rohstoffe" (v. a. „Energiepflanzen") für die Industrie erzeugen soll.

2. Die Massentierhaltung ist zu begrenzen und eine artgerechte Tierhaltung ist zu unterstützen durch

a) Einführung absoluter und flächengebundener Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung (vgl. Drucksache 11/1986), die sich an den Erfordernissen einer ökologisch verträglichen flächengebundenen landwirtschaftlichen Produktion orientieren. Die absolute Obergrenze des Viehbestandes pro Betrieb liegt bei einem Tierbestand von 100 Vieheinheiten. Die absolute Bestandsobergrenze pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt für Kleinbetriebe bei 2,5 Vieheinheiten

b) Verbot der Produktion und Anwendung und des Inverkehrbringens von gentechnologisch erzeugten leistungssteigernden Hormonen und Verbindungen (vgl. Drucksache 11/1507).

3. Für Futtermittel ist die Beimischung von mindestens 50 Prozent in der EG erzeugten Getreides vorzuschreiben. Die Bundesregierung soll auf einen EG-weiten Getreidebeimischzwang hinwirken (vgl. Drucksache 11/580).

4. Es sind gestaffelte Erzeugerpreise mit höheren Preisen für Grundmengen der Produktion pro Betrieb einzuführen zur Sicherung und Verbesserung der Einkommen der (weniger chemie-intensiv wirtschaftenden) kleineren und mittleren Betriebe, die durch ihre vielseitige Betriebsstruktur umweltgerechter wirtschaften und die besten Voraussetzungen für eine Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung haben (vgl. Drucksache 11/913 und Drucksache 11/1986).

B. Forstwirtschaft

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wald der Bundesrepublik Deutschland kann in beschränktem Umfang die Gefahren des Treibhauseffektes durch Bindung von CO_2 verringern. Hierbei ist nicht der jährliche Zuwachs, sondern die Höhe des Holzvorrates und der Biomasse sowie der im Bodenhumus gebundene Kohlenstoff entscheidend. Ein dauerhafter Entzug aus der Atmosphäre findet nur statt, wenn ein Waldgebiet als Folge der Bewirtschaftung oder Überlassung der natürlichen Entwicklung einen höheren Holzvorrat, eine höhere Blatt- und Wurzelmasse bzw. einen höheren Humusvorrat als vorher enthält.

Dieses Ziel wird in der Regel erreicht

- durch Übergang von der Kahlschlagwirtschaft mit gleichaltrigen Beständen zu ungleichaltrigen, naturnäheren Beständen, weil hier der Humusabbau auf Kahlflächen vermieden wird und die massearmen Kulturflächen entfallen,
- durch Verlängerung der Umtriebszeit in der Kahlschlagwirtschaft, weil bei Erhöhung des mittleren Alters einer Betriebs-

klasse bzw. eines Waldgebietes sich der Anteil der massearmen Kulturen und Jungbestände verringert.

Eine Steigerung des geernteten Holzzuwachses spielt nur dann eine größere Rolle, wenn die daraus gefertigten Produkte wie Bauholz eine längere Gebrauchsdauer als das mittlere Alter der Bestände haben oder sie als Ersatz für fossile Brennstoffe verwendet werden und die für Anbau, Ernte, Transport und Endeinsatz aufgewendete Energie wesentlich niedriger als die eingesparte Energie ist. Dieser Zusammenhang begründet neben anderen ökologischen Bedenken die Ablehnung des chemisch forcierten Anbaus nachwachsender Rohstoffe.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. das Bundeswaldgesetz zu novellieren und den Klimaschutz als integrales Ziel der Forstwirtschaft festzulegen,
2. die Länderforstverwaltungen auf die Einführung naturnäherer Wirtschaftssysteme und den Aufbau massereicher Bestände zu verpflichten und auch die personellen und anderen infrastrukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen und
3. ein Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht einzuführen, um die unzumutbaren Belastungen der Wälder und der Waldbesitzer abzufangen.

VI. Schutz der tropischen Wälder und ihrer Klimafunktionen

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

zum Schutz der tropischen Wälder umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. einzuleiten (vgl. Minderheitenvotum im Bericht der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" zum Thema Schutz der tropischen Wälder, Drucksache 11/7220):

1. Neuorientierung der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit

   Eine Neuorientierung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Tropenwaldländern muß einen Schwerpunkt beim Schutz der Primärwälder unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der eingeborenen Bevölkerung setzen. Grundsätzlich dürfen ab sofort keine Projekte mehr finanziert oder mitfinanziert werden, die unmittelbar oder mittelbar waldzerstörende Auswirkungen haben.

   Eine wesentliche Beteiligung der Betroffenen und von Nichtregierungsorganisationen der Umweltschutz- und Menschenrechtsbewegungen ist für alle Vorhaben vorzusehen. Insbesondere sind erforderlich:

   a) Stopp der Mitfinanzierung des Tropenforstwirtschaftsaktionsplans, solange nicht eine grundlegende Umstrukturierung mit Schwerpunkt auf Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgt ist,
   b) Durchführung von bilateralen Waldschutzprojekten, die auch Kompensationszahlungen für Nutzungsverzichte einschließen,

c) Festlegung neuer, strengerer Kriterien und Durchführungsbestimmungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Projekten und Programmen der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit einschließlich staatlicher Exportbürgschaften. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur sorgfältigen Prüfung der Sozialverträglichkeit einzuführen.

   Die Durchführung einer UVP und die Offenlegung ihrer Ergebnisse müssen für alle Projekte und Programme obligatorisch sein. Die UVP muß Projektalternativen (einschließlich der Nullvariante) enthalten. Die Einführung von UVP für Vorhaben von Privatbanken und Privatfirmen, die Direktinvestitionen in Tropenwaldländern tätigen, ist anzustreben.

d) Offenlegung der Entscheidungen in den entwicklungspolitischen Entscheidungsgremien der EG sowie bei Weltbank, IWF und internationalen Entwicklungsbanken unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland ist dringend zu gewährleisten, und es ist Rechenschaft gegenüber dem Deutschen Bundestag abzugeben.

e) Beträchtliche Aufstockung der bi- und multilateralen Entwicklungshilfemittel insbesondere auf nationaler Ebene wie auf der Ebene der Gemeinschaft für den Schutz der tropischen Wälder.

2. Initiativen zum Schutz der Rechte indigener Völker

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf allen Ebenen darauf hinzuwirken, daß die Landrechte der einheimischen Bevölkerung und das Selbstbestimmungsrecht der eingeborenen Stammesvölker als internationale Normen anerkannt und vollständig garantiert werden.

3. Auf EG-Ebene soll sich die Bundesregierung insbesondere einsetzen

   a) für eine Reform der EG-Agrarpolitik mit Schwerpunkt bei der Verminderung der Massentierhaltung zum Zwecke einer drastischen Reduzierung der Futtermittelimporte,

   b) für ein unverzügliches EG-weites Importverbot für Tropenhölzer aus Primärwäldern und für Vorkehrungen zur Vermeidung primärwaldzerstörender Auswirkungen beim Handel mit anderen Gütern aus Tropenwaldregionen,

   c) dafür, daß die EG im Rahmen des Lomé-Abkommens keine Strukturanpassungspolitik verfolgt, die zu sozialen und ökologischen Schäden führt,

   d) dafür, daß die EG auch im Rahmen der GATT-Verhandlungen entschieden für eine Stabilisierung der Exportpreise für Rohstoffe aus Entwicklungsländern und für eine Verbesserung der Marktzugangschancen insbesondere für verarbeitete Produkte aus tropischen Ländern eintritt.

4. Schaffung eines Tropenwaldfonds

   Ein Tropenwaldfonds ist so schnell wie möglich zu verwirklichen, um Kompensationsleistungen für Nutzungsverzicht vor

allem in tropischen Primärwäldern und für andere Maßnahmen zum Erhalt der Tropenwälder zu leisten. Der Fonds könnte vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) oder aber von einem neu zu schaffenden Exekutiv-Organ, z. B. einem UN-Umweltrat (nicht aber von der Weltbank), verwaltet werden. Der Fonds sollte über ein Mittelvolumen von mindestens 20 Mrd. DM pro Jahr verfügen. Die Unterzeichnerländer sollen die einzuzahlenden Beträge erstmals bis Ende 1992 bereitstellen. Voraussetzung für die Auszahlung der Fondsmittel an ein Tropenwaldland soll die Vorlage eines verbindlichen und überprüfbaren Stufenplans sein, der zum Ziel hat, daß das betreffende Land innerhalb von in der Regel fünf Jahren schädliche Eingriffe in Primärwälder auf Null reduziert. Gleichzeitig sollen Wiederaufforstungs-, Regenerations- und Rehabilitierungsprogramme durchgeführt werden und eine Stabilisierung der gesamten Tropenwaldfläche jedes Landes angestrebt werden.

Sollte es sich zeigen, daß die Einrichtung eines internationalen Tropenwaldfonds innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht realisiert wird, so soll bis Ende 1991 auf EG-Ebene eine eigene Fondslösung verwirklicht werden.

5. Umstrukturierung des Tropenforstwirtschafts-Aktionsplans (TFAP)

   Die Bundesregierung soll sich auf allen Ebenen dafür einsetzen, daß die geplanten oder bereits bestehenden nationalen Tropenforstwirtschafts-Aktionspläne nicht weitergeführt und die dafür vorgesehenen Mittel eingefroren werden, bis eine Reform nach folgenden Kriterien erfolgt ist:

   a) Der Schutz der Eingeborenen und ihrer Landrechte sowie der Schutz der Primärwälder müssen verbindlich garantiert werden,
   b) traditionelle Bewirtschaftungsweisen sind zu respektieren und die Fortführung ihrer Praxis ist zu gewährleisten,
   c) die nachhaltige Nutzung sekundärer Waldprodukte ist zu fördern,
   d) eine Förderung von nicht erwiesenermaßen ökologisch verträglichen Projekten in Primärwäldern ist auszuschließen,
   e) der Öffentlichkeit sind die Informationen über alle relevanten Planungen zugänglich zu machen,
   f) es sind Kontrollmechanismen vorzusehen, um Fehler und Fehlentwicklungen frühzeitig feststellen und effektiv korrigieren zu können, und
   g) die lokale Bevölkerung und die NGO sind bei der Gestaltung und Umsetzung der neu strukturierten Länderpläne obligatorisch zu beteiligen.

6. Revision des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens (ITTA)

   Die Bundesregierung soll sich auf allen Ebenen für eine Revision des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens insbesondere mit dem Ziel der schnellstmöglichen Einstellung der Tropenholzeinfuhren aller Industrieländer (unter Einbeziehung

von Kompensationen) und für die absolute Beschränkung des Tropenholzwelthandels einsetzen.

VII. Maßnahmen zur Anpassung weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen an die Erfordernisse umwelt- und sozialverträglicher Entwicklung

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

Zur Unterstützung und Förderung einer dauerhaft tragfähigen, umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung, die es den Ländern der Dritten Welt ermöglicht, sich umgehend und wirksam am Schutz des Klimas, der Tropenwälder und der globalen Umwelt zu beteiligen, soll die Bundesregierung unverzüglich folgende Maßnahmen ergreifen bzw. einleiten:

1. Globaler und umfassender Schuldenerlaß

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für einen globalen und umfassenden Schuldenerlaß für die Länder der „Dritten Welt" einzusetzen, um für diese die Chancen ökologischer und sozialer Reformen wesentlich zu verbessern.

   Dazu soll sie sich zunächst für ein internationales Schuldendienst-Moratorium einsetzen und sich nachdrücklich für die baldige Einberufung einer Internationalen Entschuldungskonferenz (spätestens im Jahr 1991) einsetzen. Mindestens für die ärmsten Länder (LDC) ist ein genereller Erlaß der Schulden international anzustreben. Für die Tropenwaldländer sind Entschuldungskonzepte mit dem Ziel einer weitgehenden Schuldenstreichung auszuarbeiten. Um die Privatbanken zur Mitwirkung zu veranlassen, sollten u. a. auch im Steuerrecht der Geberländer darauf ausgerichtete Regelungen geschaffen oder verbessert werden. Notwendig sind ferner verbindliche Regelungen für ein internationales Insolvenzrecht und die internationale Bankenaufsicht. Es sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Neuverschuldungen zu vermeiden. Um die Neuverschuldung von Nehmerländern zu verhindern, sollen Finanzhilfen zu einem großen Teil, bei LDC ausschließlich, als Zuschüsse erfolgen, sonst als zinsgünstige Kredite zu langen Laufzeiten.

   Schon jetzt müssen auf nationaler Ebene mindestens folgende Maßnahmen ergriffen werden:

   a) Die Bundesregierung soll für die armen und ärmsten Länder sofort ein Moratorium bei Zins- und Tilgungszahlungen aussprechen,

   b) den ärmsten Ländern (LDC) sind die öffentlichen Schulden vollständig zu erlassen,

   c) die Bundesregierung wird aufgefordert, die haushaltsrechtlich schon bestehende Möglichkeit, über den Kreis der ärmsten Länder (LDC) hinaus öffentliche Schulden zu erlassen, voll auszuschöpfen,

   d) die Bundesregierung soll ferner alle Möglichkeiten nutzen, um die Privatbanken zu veranlassen, auf Forderungen zu verzichten, und

e) das Steuerrecht ist so zu ändern, daß steuermindernde Abschreibungen auf den Fall des tatsächlichen Forderungsverzichtes ausgerichtet werden.

2. Welthandel

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich umgehend nachdrücklich im Welthandelsabkommen (GATT) und im Rahmen von UNCTAD für die Einführung völkerrechtlich verbindlicher ökologischer und sozialer Standards für den internationalen Handel einzusetzen. Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Klauseln soll von einem unabhängigen Organ, etwa einer Kammer des Internationalen Gerichtshofes, überwacht werden. Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, daß der ökologische und soziale Interpretationsspielraum der derzeit gültigen Bestimmungen des Welthandelsabkommens (GATT), insbesondere des Artikels XX, voll ausgeschöpft wird. Für nachhaltig produzierte Produkte, insbesondere sekundäre Waldprodukte, sind eventuelle Handelsbeschränkungen umgehend abzubauen.

Der „zweite Schalter" des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe der UNCTAD ist weiter zu entwickeln in Richtung auf einen weitgehenden ökologischen Umbau der Produktion der Tropenwaldländer.

3. Kontrolle transnationaler Konzerne

Die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für transnationale Konzerne als ein Instrument zur Kontrolle und Überwachung der Konzerne ist erforderlich, um insbesondere den folgenden Forderungen gerecht zu werden:

a) Verbot des unkontrollierten Abbaus von natürlichen Ressourcen und Verhinderung von Umweltzerstörung,

b) Transfer von Technologien zu für die Entwicklungsländer günstigen Bedingungen bzw. von umweltrelevanten Technologien kostenlos,

c) Erfassung der gesamten (ökologischen, sozialen, ökonomischen) Folgekosten von Investitionen,

d) umfassende Regelung der Unternehmenshaftpflicht.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich für die Verabschiedung eines verbindlichen Verhaltenskodex transnational operierender Konzerne und Banken einzusetzen. Notwendig ist eine verbindliche Vereinbarung, die wirksame Sanktionsmechanismen bei Verletzung der Bestimmungen vorsieht.

4. Reform internationaler Organisationen

Um weitere sozial und ökologisch schädliche Aktivitäten der multilateralen Entwicklungsbanken, des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu vermeiden und diese zu Beiträgen zum Schutz der Tropenwälder zu befähigen, ist eine Umstrukturierung ihrer Ziele und Verfahren nach ökologischen und sozialen Kriterien erforderlich. Ziele müssen insbesondere sein:

a) Die Etablierung von überprüfbaren sozialen und ökologischen Kriterien als Erfolgsmaßstäbe für die Geschäftstätigkeit, unter Berücksichtigung von Ethnienschutz, Ressourcenschutz, Klimaschutz und Umweltschutz und die Schaffung entsprechender Verfahren und Instrumente,

b) die Kriterien für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind wesentlich strenger zu fassen, um dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden. Die Prüfung der Sozialverträglichkeit ist einzuführen,

c) die substantielle Beteiligung und Mitbestimmung der Betroffenen bei allen Programmen und Projekten in allen Phasen und

d) der öffentliche Zugang zu allen relevanten Informationen mit Vorkehrungen für den Zugang zu Informationen sensibler Art.

Die Finanzierung und Förderung in der Realisierung befindlicher, nachweislich umweltzerstörender Projekte und Programme durch die internationalen Organisationen muß schnellstmöglich beendet werden.

VIII. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz von Klima und Erdatmosphäre

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

Die Bundesregierung soll sich unabhängig von dringend notwendigen Maßnahmen auf nationaler, EG-Ebene und auf internationaler Ebene für intensive und unverzügliche Maßnahmen zum Schutz von Erdatmosphäre und Klima einsetzen. Dabei sollen sich nationale, europäische und internationale Bemühungen möglichst gegenseitig unterstützen. Die Bundesregierung soll dabei die Maßnahmen auf nationaler Ebene so gestalten, daß die Bundesrepublik Deutschland weltweit ein Vorbild gibt.

Die Bundesregierung soll Anstrengungen zur weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung fördern und unterstützen. Insbesondere soll sie für die Einrichtung eines internationalen Klimafonds, eines Tropenwaldfonds und den Transfer umwelt- und sozialverträglicher Technologien und für das Zustandekommen internationaler Übereinkommen zum Schutz von Erdatmosphäre und Klima eintreten.

1. Ein internationales Übereinkommen oder eventuell mehrere internationale Vereinbarungen zu Teilbereichen müssen so gestaltet sein, daß sie möglichst rasch Wirkung zeigen, möglichst viele Länder einbeziehen und daß sie die Unterzeichnerstaaten der Dritten Welt in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht schlechter stellen. Insbesondere soll sich die Bundesregierung u. a. im Rahmen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) für eine internationale Klimakonvention einsetzen.

   In dieser internationalen Konvention sollen sich alle Unterzeichner verbindlich zu unverzüglichen und umfassenden Maßnahmen zum Schutz von Klima und Erdatmosphäre ver-

pflichten. In einer internationalen Konvention sollen sowohl die Reduktionspflichten für klimawirksame Schadstoffe als auch eine weltweite Regulierung des Energieangebots und eine Kompensationslösung vereinbart werden. Die Industrieländer und insbesondere die EG-Mitgliedsländer sollen durch ihre Reduktionsleistungen sicherstellen, daß mindestens die Reduktionsziele der Klimakonferenz von Toronto (20 Prozent CO_2-Minderung gegenüber 1987 global bis 2005) erreicht werden.

Für den Schutz der Wälder ist entweder eine internationale Wälderkonvention anzustreben oder eine besondere Regelung innerhalb einer Klimakonvention. Der Schutz der Tropenwälder kann Gegenstand eines Protokolls einer Klimakonvention oder einer internationalen Wälderkonvention sein, nicht aber Gegenstand einer eigenen Konvention.

2. Kern der anzustrebenden internationalen Vereinbarungen soll die verbindliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Technologien zum Schutz der Erdatmosphäre, des Klimas und der tropischen Wälder sein. Die reichen Staaten sollen, unbeschadet anderer Transferleistungen, im Sinne eines internationalen Lastenausgleichs jährlich etwa ein Prozent ihres Bruttosozialproduktes in einen „Internationalen Klimafonds" einzahlen, der möglichst aus einer Energiesteuer finanziert werden soll. Dieser Fonds soll dringende Umweltmaßnahmen in Entwicklungsländern finanzieren (z. B. den Verzicht auf die Nutzung der Primärwälder, die Herstellung FCKW-freier Produkte und die Förderung einer alternativen Energie- und Verkehrspolitik). Dieser Fonds schließt einen Tropenwaldfonds ein (vgl. Minderheitenvotum in Drucksache 11/7220).

3. Ferner soll die Bundesregierung für die Einrichtung eines Weltökologierates im Rahmen der Vereinten Nationen, an dem alle Ländergruppen beteiligt sind, eintreten.

Bonn, den 10. September 1990

Dr. Knabe
Dr. Daniels (Regensburg)
Frau Flinner
Frau Garbe
Kreuzeder
Frau Rock
Frau Teubner
Weiss (München)
Frau Wollny
Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Schutz von Erdatmosphäre und Klima sind Ziele, die über breite gesellschaftliche Unterstützung verfügen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat bereits 1987 die Bundesregierung aufgefordert, Sofortmaßnahmen zum Klimaschutz zu veranlassen (vgl. Drucksache 11/788). Die Bundesregierung hingegen hat in den vergan-

genen Jahren keine ausreichenden Maßnahmen auf diesem Gebiet ergriffen. Deshalb sind, auch angesichts der verstrichenen Zeit, heute weitreichende Entscheidungen zum Schutz von Erdatmosphäre und Klima um so dringender.

Zur Erreichung der in diesem Antrag formulierten Ziele ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. Der Energiesektor spielt dabei aufgrund seines Potentials zur CO_2-Reduktion die wichtigste Rolle. Doch selbst bei voller Ausschöpfung dieses Reduktionspotentials wäre kein ausreichender Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas gewährleistet. Deshalb sind umfassende und dringende Maßnahmen in allen hier aufgeführten Sektoren erforderlich.

Viele der in diesem Antrag formulierten Maßnahmen unterstützen und ergänzen sich systematisch. Neben den angestrebten klimatischen und atmosphärischen Effekten haben sie weitere ökologische und andere Wohlfahrtseffekte. Insbesondere die sofortige Stillegung aller Atomkraftwerke stellt die Voraussetzung dar für eine umfassende ökologische Risikominimierung und unterstützt bzw. ermöglicht erst den Umbau und die erforderliche Effizienzrevolution im Energiesektor.

Die hiermit vorgelegten klimapolitischen Forderungen entsprechen nicht nur den Erfordernissen einer verantwortungsvollen Vorsorgestrategie, sondern beschreiben Maßnahmen innerhalb eines Rahmens möglicher Schutzszenarien. In den Bereichen Energie und Verkehr sind einer von der Fraktion DIE GRÜNEN in Auftrag gegebenen Studie des Öko-Instituts (Das CO_2-optimierte GRÜNE Energiewende-Szenario 2010, August 1990) zufolge die in diesem Antrag formulierten CO_2-Reduktionsziele für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland selbst bei Annahme mittlerer Wirtschaftswachstumsraten realisierbar. Bei niedrigeren Wachstumsraten sind noch höhere Reduktionseffekte denkbar.

Energie

Spätestens seit der Vorlage des ersten Zwischenberichts der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" 1988 ist unbestreitbar, daß der Energiesektor für die globalen Klimaveränderungen von größter Bedeutung ist: „Die durch die weltweiten Energiebereitstellungen, -umwandlungen und -nutzungen emittierten Spurengase gehören zu den Hauptverursachern des durch Menschen verursachten Treibhauseffektes und weitreichender sonstiger Schäden. Es ist erforderlich, die heutige Energieversorgung angesichts dieser neuen Situation grundlegend zu überdenken. Dazu besteht ein großer ... Entscheidungs- und Handlungsbedarf."

Die Bundesregierung reagiert auf die anstehenden Probleme jedoch in völlig ungenügender Art und Weise:

- Die Förderung für Energieeinsparung und den Einsatz erneuerbarer Energien wurde durch die Steuerreform gestrichen.
- Die Förderung der Fernwärme wird abgelehnt, die entsprechenden Programme aus der sozialliberalen Koalition wurden nicht verlängert.

- Der Mineralölverbrauch wird mit (im EG-Vergleich) relativ niedrigen Steuern stimuliert und gefördert.
- Die überfällige Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird trotz Aufnahme in die Koalitionsvereinbarungen von CDU/CSU und FDP auch in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr vorgenommen. Es wird wahrscheinlich noch nicht einmal ein Referentenentwurf vorgelegt werden.
- Durch die Verabschiedung der neuen Bundestarifordnung Elektrizität ist die notwendige Energiepreisreform für eine konsequente Energieeinsparpolitik verhindert worden.
- Die Bundesregierung lehnt Subventionen für die Markteinführung von erneuerbaren Energien ab, obwohl sie solche Subventionen für die Kernenergie in Höhe von 80 Mrd. DM bereitstellte.
- Im Bereich der Forschungsförderung wird jährlich für die Atomenergie immer noch etwa das fünf- bis siebenfache wie für alle erneuerbaren Energien zusammen ausgegeben. Selbst für die Kernfusion wird soviel Geld ausgegeben wie für alle erneuerbaren Energien zusammen, Tendenz steigend. Die Erforschung der Energieeinsparung findet in der Bundesrepublik Deutschland beinahe nicht statt.

Diese unvollständige Auflistung zeigt die unökologische, nur an den Interessen der Energiekonzerne orientierte Energiekonzeption der Bundesregierung auf. So verwundert es nicht, daß etwa Dänemark mit seiner ökologischen, zukunftsorientierten Energiepolitik schon heute wesentlich mehr erreicht hat als die Bundesrepublik Deutschland. So hat Dänemark z. B. seinen Primärenergieverbrauch seit 1972 um ca. 15 Prozent gesenkt, während dieser in der Bundesrepublik Deutschland um ca. 5 Prozent zugenommen hat.

Die grundlegenden, dringend gebotenen Änderungen wurden von den GRÜNEN in zahlreichen Anträgen detailliert beschrieben. Der vorliegende Antrag versteht sich als aktuelle Zusammenfassung und Weiterführung dieser Anträge. Einzelne Details und Begründungen können unter den angegebenen Quellen nachverfolgt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus haben die GRÜNEN ihre grundlegenden energiepolitischen Ziele und Strategien im „Grünen Energiewende-Szenario 2010" aufgezeigt.

Die wichtigsten Bereiche, die insbesondere auch unter klimapolitischen Gesichtspunkten geändert werden müssen, sind:

1. Eine strukturelle Änderung der Energiewirtschaft und der Ausstieg aus der Atomenergie

   Die zentralistische Energiepolitik, wie sie auch in den großen Atomkraftwerksblöcken zum Ausdruck kommt, verhindert zwangsläufig eine weitreichende Energieeinsparung und die Erfassung und Nutzung der lokalen Abwärmepotentiale. Nur „vor Ort" sind die individuellen Bedürfnisse und Anpassungsmöglichkeiten zu ermitteln und zu nutzen. Ein weiteres essentielles Problem stellt die Gewinnmaximierung durch Energieabsatzmaximierung dar. Dieses ist heute das Credo der meisten Energieversorgungsunternehmen.

Nur der sofortige Ausstieg aus der Atomenergie ermöglicht ein ökologisches Energiesystem und stellt eine wichtige Voraussetzung für Energieeinsparung und dezentrale Energiepolitik dar. Ohne den Ausstieg aus der Atomenergie ist eine wirksame Bekämpfung des Treibhauseffektes nicht möglich.

Zentrale Großstrukturen verhindern die Nutzung von dezentralen bzw. lokalen Energieeinspar-Abwärmepotentialen. Solange kein direkter lokaler Bezug zwischen dem Aufwand und den Folgen der Energieerzeugung und der Energieverwendung erreicht wird (etwa über die umfassende Internalisierung der externen Kosten), ist eine umfangreiche Energieeinsparung nicht durchführbar. Dieses belegen alle Energieszenarien, bei denen der (ggf. gesteigerte) Einsatz von Atomenergie auch zu einer Steigerung des Einsatzes der fossilen Verbrennung und damit zur weiteren Verschärfung der Klimakatastrophe führt.

Noch nicht einmal das Argument stimmt, die heutigen AKW würden im derzeitigen Energiewirtschaftssystem kein CO_2 emittieren: Wenn man den ganzen nuklearen Brennstoffkreislauf berücksichtigt, sind die CO_2-Emissionen eines AKW deutlich höher als die eines gasbetriebenen Blockheizkraftwerkes. Atomkraftwerke stellen keinen schnell verfügbaren Beitrag zur CO_2-Reduktion dar: Jede Mark, die in Energieeinsparung investiert wird, vermeidet siebenmal mehr CO_2 als eine Mark, die in den weiteren Ausbau der Atomenergie fließt. Wäre in der Bundesrepublik Deutschland seit 1973 in effizientere Energienutzung statt in Atomenergie investiert worden, könnte der CO_2-Ausstoß heute um 370 Mio. t niedriger liegen (1988: insgesamt ca. 790 Mio. t CO_2-Emissionen).

Ebenso erfordern die systemimmanenten Gefahren der Atomenergie deren sofortige Beendigung. Die Gefahren der Atomkraftwerke haben die Unfälle von Harrisburg und Tschernobyl drastisch aufgezeigt. Ständig finden kleinere Störfälle statt, allein in der Bundesrepublik Deutschland sind dies über 300 jährlich. Die französische Atomindustrie nimmt die Wahrscheinlichkeit eines schweren AKW-Unfalls in den nächsten Jahren mit mehreren Prozent an. Die Strahlenbelastung von Atomkraftwerken schon im Normalbetrieb ist für die Umgebung nicht zumutbar. Jedes Strahlenquant kann Krebs auslösen. Der sich täglich steigernde Atommüll wird auf unabsehbar lange Zeit eine permanente menschheitsgefährdende Gefahrenquelle bleiben. Auch in Zukunft ist weltweit kein verantwortbares Endlagerkonzept ersichtlich.

Die Umweltbelastungen der gesamten nuklearen Prozeßkette sind nicht nur radiologisch verheerend, sondern ruinieren das Stammesland von Eingeborenen, verbrauchen viel Energie und stellen eine permanente Gefährdung dar. Diese reicht von möglichen Unfällen bis hin zur Sabotage, Kriegseinwirkungen und Diebstahl mit globaler Erpressungsmöglichkeit. Der bis heute nicht aufgeklärte Bestechungsskandal um Transnuklear hat die Unzuverlässigkeit der Atomindustrie selbst in der hochindustrialisierten Bundesrepublik Deutschland bewiesen. Selbst die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) in

Wien bestätigt, daß sie sogar bei von ihr kontrollierten AKW nur nachträglich das Verschwinden von radioaktivem Material feststellen kann und auch nur bei größeren Mengen.

Weiter erfordert der Einsatz von Atomkraftwerken teure, unnötige Reservekraftwerke. Dieses ist bei einem vernünftigen Energiemix aus fossilen Kraftwerken, Energieeinsparung und Regenerativ-Energieanlagen nicht notwendig. Der Einsatz von Atomkraftwerken bedeutet flächenverbrauchende 380 kV-Hochspannungsleitungen, die sowohl das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen als auch eine gefährliche Strahlenbelastung durch nicht-ionisierende Strahlung für die nahe Umgebung bedeuten.

Der von manchen propagierte weitere Zubau von AKW zur Verringerung der Emissionen klimawirksamer Schadstoffe scheitert schon an begrenzten Kapazitäten. Die Atomenergie trägt heute nur mit 5 Prozent zur Deckung des Weltenergiebedarfs bei (weniger als die erneuerbaren Energien). Eine wesentliche Erhöhung des AKW-Beitrags scheitert allein schon an der möglichen Produktionskapazität neuer Kraftwerke, die weltweit bei ca. 18 AKW pro Jahr liegt. Damit könnte in 25 Jahren nur eine Verdopplung der gegenwärtigen nuklearen Stromerzeugungskapazität erreicht werden.

AKW dienen inzwischen selbst den USA als militärisches Zielobjekt erster Klasse. Im Kriegsfall reichen so auch konventionelle Waffen für die radioaktive Verseuchung. Auch in Friedenszeiten müssen AKW kriegerisch verteidigt werden: Nur ein Atomstaat kann die lebensbedrohende Technologie gegen seine Bürger/innen durchsetzen.

2. Die dramatische Reduzierung der Energieverschwendung

   Obwohl die Steigerung der Energieeffizienz seit 1973 zu einer partiellen Entkopplung von Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum geführt hat, erfordert Klimaschutz darüber hinaus noch eine drastische Senkung des Energieverbrauchs. Die Nachfrage nach Energie kann insbesondere durch deutlich angehobene Wärmedämmstandards, das Verbot von Energieverschwendung durch Elektroheizungen, durch Information der Verbraucher/innen und Anreize, energieintensive Produkte und Herstellungsprozesse durch energieärmere Alternativen zu ersetzen, reduziert werden.

3. Eine wesentliche Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung

   Nur durch die gleichzeitige Gewinnung von Strom und Wärme bei der Verbrennung der fossilen Energien ist eine weitreichende Energieausnutzung gewährleistet. Reine Stromkraftwerke (Kondensationskraftwerke) oder reine Heizwerke müssen daher die absolute Ausnahme werden. Die erneuerbaren Energien haben den Vorteil der unendlichen Verfügbarkeit, sehr geringer externer Kosten, großer Fehlerfreundlichkeit und hoher Akzeptanz in der Bevölkerung. Bei ihrer Nutzung werden keine klimaschädlichen Spurengase emittiert. Sie sind heute schon in vielen Bereichen volkswirtschaftlich rentabel

und müssen daher verstärkt eingesetzt und intensiv gefördert werden.

4. Verursachergerechte Energiepreise

Nach dem Verursacher- und dem Vorsorgeprinzip müssen die Energiekosten für die Letztverbraucher/innen den realen Kosten angepaßt werden. Darüber hinaus müssen die Energiekosten einen Anreiz zum Umstellen auf ein ökologisches Energiesystem auf der Grundlage der erneuerbaren Energien enthalten. Damit würde das eigene Interesse der Endverbraucher/innen, Energie einzusparen, wesentlich verstärkt.

Eine CO_2-Steuer ist dabei ein unbefriedigendes Instrument, da es nur eine Verschiebung von der reichlich vorhandenen Kohle auf das begrenzt vorhandene Gas bzw. die lebensbedrohliche Atomenergie erreichen würde. Auch Gasförderung und -transport sind ökologisch bedenklich und rechtfertigen keine indirekte Förderung. Notwendig ist eine allgemeine massive Energieeinsparung. Durch die vorgeschlagene Energiesteuer würden bei heutigem Energieverbrauch ca. 38 Mrd. DM erlöst. Trotz massiven Energiesparens bleibt der Zwang, die Schadstoffemissionen aus der Verbrennung weiter zu reduzieren. Die langfristig festgelegten Abgabenerhöhungssätze führen zur Planbarkeit und Sicherheit für die Marktteilnehmer. Die Mittelaufkommen betragen in der Endstufe ca. 3 Mrd. DM für NO_x, 5,4 Mrd. DM für SO_2 und 0,2 Mrd. DM für Stäube.

Somit ergibt sich insgesamt eine Energiepreiserhöhung von ca. 1,5 Pf/kWh und damit eine Strompreiserhöhung von weniger als 10 Prozent. Die Erhöhung von Heizöl (1 l erhöht sich um ca. 15 Pf) liegt unter den jahreszeitlichen Schwankungen bzw. den Dollarschwankungen der letzten Jahre.

Lenkungswirkungen von Steuerabgaben werden erst ab einer Energiepreisverteuerung von ca. 40 Prozent erwartet. Daher muß geprüft werden, ob nicht nach einer Einführungsphase dieser neuen Instrumente die Energiesteuer heraufgesetzt werden soll zugunsten einer Abschaffung der Mehrwertsteuer.

Ein zeitvariabler linearer Stromtarif beendet die (ökologische) Quersubventionierung des Strombezuges durch Großabnehmer und die unnötige, teure Bereitstellung von großen Lastspitzen. Die bisherigen degressiven Stromtarife unterstützen die Energieverschwendung.

Das auf GRÜNEN-Druck von der Bundesregierung vorgelegte neue Einspeisevergütungsgesetz stellt eine entscheidende Verbesserung zur Förderung der erneuerbaren Energien dar. Unnötigerweise ausgeklammert wurde die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und die Rückwärtseinspeisung durch den bestehenden Zähler. Letzteres ist die einfachste und bei weitem billigste Möglichkeit, Kleinanlagen, wie die häusliche Photovoltaikanlage, zu fördern.

Verkehr

Verkehrsbedingte Verbrennungsprozesse produzieren derzeit etwa 23 Prozent der in der Bundesrepublik Deutschland emittierten Menge an Kohlendioxid.

Jüngste Trendprognosen für die Entwicklung des Personen- und des Güterverkehrs sagen Steigerungen sowohl der gesamten Verkehrsleistungen als auch der Anteile der besonders klimarelevanten Verkehrsarten voraus. Für das Jahr 2005 wird ein Anwachsen der Personenverkehrsleistungen um 37 Prozent prognostiziert (Bezugsjahr 1987), der Anteil des motorisierten Individualverkehrs und des Flugverkehrs wird dann 88 Prozent betragen (1987 = 84 Prozent). Die Güterverkehrsleistungen steigen bis zum Jahr 2005 um 34 Prozent (bezogen auf 1987), Straßengüterverkehr und Flugverkehr steigern ihren Anteil daran auf 61 Prozent (1987 = 56 Prozent).

Noch deutlicher wird der Trend, wenn man die Entwicklung der CO_2-Emissionen betrachtet: Der motorisierte Individualverkehr und der Flugverkehr emittierten 1987 112,3 Mio. t CO_2, das sind 94 Prozent des Kohlendioxids aus allen Personenverkehrsleistungen. Im Jahr 2005 wird diese Menge 140,8 Mio. t betragen, 95,8 Prozent der CO_2-Emissionen des Personenverkehrs, ein Anstieg um 25,4 Prozent. Der Straßengüter- und der Flugfrachtverkehr emittierten 1987 35,5 Mio. t CO_2 (= 88,7 Prozent aus allen Güterverkehrsleistungen), bis zum Jahr 2005 erhöht sich diese Zahl um 46 Prozent auf 51,8 Mio. t (= 92 Prozent aus Güterverkehrsleistungen).

Der Flugverkehr trägt durch seine Abgase nicht nur zur Erhöhung der CO_2-Konzentration bei, sondern auch zur Erhöhung des klimawirksamen stratosphärischen Wasserdampfs (Kondensstreifen).

Das Trendszenario, aus dem die o. a. Prognosen stammen, unterstellt einen leichten Rückgang der spezifischen Emissionen einzelner Verkehrsarten unter sonst unveränderten Bedingungen, das heißt unter Bedingungen, wie sie die heute betriebene Verkehrs- und Wirtschaftspolitik schafft. Andere Voraussetzungen unterstellt ein Reduktionsszenario, das einschneidende Maßnahmen raumordnungspolitischer, infrastruktureller, informativer, gesetzgeberischer und steuerpolitischer Art hinsichtlich ihrer verkehrsverlagernden Effekte – im Personenverkehr vom Individual- und Flugverkehr auf öffentliche und nichtmotorisierte Verkehrsmittel, im Güterverkehr vor allem vom Straßengüterfernverkehr auf Schienen- und Binnenschiffsverkehr – bewertet und darauf die Kohlendioxidemissionen des Jahres 2005 projiziert. Selbst diese durchgreifenden Maßnahmen wären nicht einmal imstande, im Verkehrssektor eine CO_2-Reduktion um 20 Prozent bzw. um 28 Mio. t bis zum Jahr 2005 zu erreichen.

Der vorliegende Antrag sieht deshalb weitergehende, sofort wirksame, sozialverträgliche Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, zur Verkehrsverlagerung und zur verkehrsmittelspezifischen Emissionsminderung vor. Dabei spielen insbesondere die Verringerung des Pkw- und Lkw-Verkehrs und der drastische

Ausbau des öffentlichen Verkehrswesens eine außerordentlich wichtige Rolle, denn die öffentlichen Verkehrsmittel – insbesondere die schienengebundenen – sind leistungsbezogen den Pkw und Lkw hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens um mindestens den Faktor 3 überlegen. Technische Veränderungen an den Kraftfahrzeugen dagegen können allein keine ausreichenden Reduktionseffekte hervorrufen.

Konflikte der Ziele Emissionsminderung gegen ungehinderte Mobilität im Personenverkehr und Emissionsminderung gegen ungehindertes Wirtschaften im Güterverkehr werden dabei prinzipiell so einer Lösung zugeführt, daß die nötigen Anpassungsprozesse heute (1990) in Gang gesetzt werden, damit sie im vorgegebenen Zeitrahmen von 15 Jahren gesellschaftlich akzeptiert und umgesetzt werden können.

Stratosphärisches Ozon abbauende und andere klimaschädliche Substanzen

Die Freisetzung von FCKW und verwandten Substanzen schädigt die Atmosphäre auf zweierlei Weise: Zum einen sind diese Stoffe nahezu alleinverantwortlich für den Abbau der stratosphärischen Ozonschicht, zum anderen tragen sie zu etwa 20 Prozent zur Erwärmung der Erdatmosphäre bei. Mit dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht im Jahr 1985 und dem dazugehörigen Montrealer Protokoll vom September 1987 hat die internationale Staatengemeinschaft dieser Erkenntnis Rechnung getragen. Die auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll im Juni 1990 verkürzten Zeitpläne für die Reduktion der FCKW und Halone sowie die Aufnahme weiterer Stoffe in das Montrealer Protokoll bedeuten eine Verbesserung dieser Vereinbarungen.

Allerdings sind die angestrebten Reduktionen immer noch unzureichend. Die Notwendigkeit des Ausstiegs wird in ganz besonderem Maße durch die Tatsache untermauert, daß ein großer Teil der während der letzten zehn Jahre freigesetzten FCKW-Emissionen, über zehn Millionen Tonnen, die Stratosphäre noch gar nicht erreicht hat. Was wir heute als Ozonloch oder großflächigen Ozonabbau feststellen, hat seine Wurzeln in Emissionen der späten 70er bzw. frühen 80er Jahre. Hinzu kommt die hohe atmosphärische Verweilzeit der FCKW, die weit über der anderer klimarelevanter Spurengase liegt. Der Bericht 7/89 des Umweltbundesamtes über Maßnahmen zur Rettung der Ozonschicht bringt die Aufgabe auf den Punkt: Verzicht aus Verantwortung!

Der Bundesumweltminister hat für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am 20. Dezember 1989 eine „Verordnung zum Verbot von bestimmten, die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen" vorgelegt. Der entsprechende Beschluß des Bundeskabinetts vom 30. Mai 1990 ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Der vorliegende Antrag nimmt entscheidende Kritikpunkte am Kabinetts-Beschluß auf:

- Statt nur vollhalogenierte FCKW, Halone und das teilhalogenierte FCKW/R 22 einzubeziehen, werden im vorliegenden Antrag alle die Ozonschicht schädigenden und die Atmosphäre

erwärmenden Substanzen erfaßt. So wird vermieden, daß ein ökologisch wenig sinnvoller Substitutionskreislauf ausgelöst wird, an dessen Ende neue Probleme stehen.

- Statt nur die Verwendung der geregelten Substanzen zu verbieten, wird hier das Verbot von Produktion, Verwendung, Import und Export gefordert. So können Standortverlagerungen am ehesten vermieden werden.
- Statt großzügige Fristen einzuräumen, sind hier zeitlich eng bemessene Rahmen gesetzt worden. Der Einsatz von R 22 im Kühlmittelbereich (unter 5 kg) bis zum 31. Dezember 1999 erscheint uns ebensowenig gerechtfertigt wie die Frist für die extrem ozonschädlichen Halone (1. Januar 1996). Hier haben wir deutlich engere Rahmen gesetzt (R 22: bis 31. Dezember 1994).

Land- und Forstwirtschaft

Die Förderung des biologischen Landbaus und die Eindämmung agroindustrieller Praktiken sind von erheblicher Klimarelevanz. Die „moderne", industrialisierte Landwirtschaft trägt durch CH_4- und N_2O- wie auch durch CO_2-Emissionen zum anthropogenen Treibhauseffekt bei.

Der CO_2-relevante Energieeinsatz in der modernen Landwirtschaft ist in den vergangenen Jahrzehnten erheblich gestiegen, die Landwirtschaft ist von hohem Energieeinsatz abhängig geworden. Die Nahrungsmittelproduktion in den Industrieländern benötigt bereits mehr Einheiten an Energie als in den Erzeugnissen vorhanden sind. So erfolgt in der „modernen" Landwirtschaft durchschnittlich ein Energieinput von etwa 41 GJ/ha pro Jahr für menschliche und tierische Arbeit, Fremdstoffe, Treib- und Schmierstoffe, Elektrizität, importierte Futtermittel, Handelsdünger und Pestizide. Der Energieaufwand für die Mineraldüngung beträgt bis zu 50 Prozent des Gesamtinputs (zur Produktion von 1 kg N-Dünger sind ca. 2 kg Erdöl erforderlich). Bei einer Untersuchung von Gemischbetrieben in den USA lag der fossile Energieverbrauch in Mcal pro Dollar Marktwert in konventionellen Betrieben bei 4,4, dagegen in ökologischen Betrieben nur bei 1,8. Im Weizenanbau verbrauchten die konventionellen Betriebe rund doppelt soviel Energie wie die ökologischen Betriebe.

Beim energie- bzw. stickstoffintensiven Aufwand für Düngung und Pflanzenschutz liegen die größeren landwirtschaftlichen Betriebe auf guten Böden an der Spitze (Agrarbericht 1990, Mat. Tab. 81). Während die kleinen Betriebe (unter 40 000 DM Standard-Betriebseinkommen) auf ungünstigem Standort dafür 313 DM/ha aufwenden, erreichen die größeren auf guten Böden 596 DM/ha.

Im Bereich der Tierhaltung sind ebenfalls klimaschädliche Entwicklungen zu verzeichnen. So stieg in der Bundesrepublik Deutschland (laut StJB ELF 1989 und 1979) von 1950 bis 1988 sowohl der Rindviehbestand von 11 auf 14,7 Mio., der Schweinebestand von 11,9 auf 22,6 Mio. und der Geflügelbestand von 51,4 auf 73,7 Mio. Stück als auch der Einsatz von Kraftfutter und

Getreide in der Tierfütterung. Vor allem in der Rindviehhaltung stieg der Getreideverbrauch von 2308 auf 4038 Getreideeinheiten und der Einsatz von hauptsächlich aus Importen stammenden Kraftfuttermitteln von 4947 auf 6708 Getreideeinheiten. EG-weit und für andere Industrieländer sind ähnliche, teilweise noch extremere Tendenzen zu beobachten.

Weitere negative Folgen der Modernisierung und Industrialisierung der Landwirtschaft bestehen im Zusammenhang mit der Entkopplung der Betriebskreisläufe und der Spezialisierung unter anderem in einer Einengung der Fruchtfolgen und fehlender organischer Düngung. Infolgedessen kommt es häufig zu erhöhtem Bodenabtrag, Humusabbau und Bodenverdichtung und damit auch zur Freisetzung von Kohlenstoff.

Die Land- und Viehwirtschaft der Industrieländer hat neben unmittelbar klima- und umweltschädlichen Effekten auch erhebliche mittelbar schädliche Auswirkungen. Insbesondere die Futtermittelimporte, aber auch andere Handelsgeschäfte der spezialisierten und weltmarktorientierten industriellen Landwirtschaft haben in Tropenländern großflächige Waldzerstörungen zur Folge.

Bei der Forstwirtschaft sind zwei unterschiedliche, sich ergänzende Ziele zu verfolgen: zum einen der Schutz der vorhandenen Wälder vor Luftverunreinigungen, Wasserentzug und Überbauung; zum anderen der Aufbau artenreicher naturnaher Wälder, die gleichzeitig größere Mengen von Kohlenstoff speichern als die vorhandenen. Die formulierten Maßnahmen dienen diesen Zielen direkt.

Auch die an anderer Stelle dieses Antrags formulierten und begründeten Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs bewirken beinahe proportional eine Verringerung waldschädlicher Luftverunreinigungen, insbesondere von Schwefeldioxid (SO_2) und Stockoxiden (NO_x) als Vorläufersubstanzen des troposphärischen Ozons. Auf diese doppelt positive Wirkung ist bisher wenig hingewiesen worden.

Tropische Wälder

Die Zerstörung der tropischen Feucht- und Trockenwälder vollzieht sich in einem rasanten Tempo, das dringende Schutzmaßnahmen erfordert. Innerhalb der vergangenen zehn Jahre hat sich das Rodungstempo in etwa verdoppelt. Neuesten Schätzungen der FAO zufolge werden jährlich rund 168000 Quadratkilometer Tropenwald zerstört.

Mit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit läßt sich nur ein geringer Beitrag zum Schutz der Tropenwälder erreichen. Deshalb sind umfassende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich (vgl. Minderheitenvotum und Sondervoten im Bericht der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" zum Thema Schutz der tropischen Wälder, Drucksache 11/7220). Die Entwicklungszusammenarbeit muß angesichts ihrer Beiträge zur Zerstörung der Tropenwälder radikal reformiert werden, um dann beispielhafte Schutzleistun-

gen zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zum Nutzungsverzicht in tropischen Wäldern besonders wichtig. Da die Entwicklungszusammenarbeit nicht umfassend und schnell genug das notwendige Instrumentarium bereitstellen kann, ist die Einrichtung eines internationalen Kompensationsfonds notwendig, der es im Sinne eines ökologischen Nord-Süd-Lastenausgleichs Tropenwaldländern ermöglicht, möglichst große Waldgebiete, und insbesondere ihre Primärwälder, vor jeglicher schädlicher Nutzung zu schützen.

Maßnahmen des Nutzungsverzichts ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil Strategien der Inwertsetzung der Tropenwälder in der Regel zu deren Zerstörung führen. Auch die sogenannte nachhaltige Forstwirtschaft in Tropenwäldern bietet keine realistische Perspektive für deren Erhalt, da sie sowohl unerprobt und degradierend als auch aufgrund grundsätzlicher Überlegungen riskant ist. Der Tropenforstwirtschaftsaktionsplan (TFAP), der weitgehend auf Inwertsetzungskonzepten basiert, darf aus diesen Gründen wie auch wegen bisheriger negativer Auswirkungen nicht fortgesetzt werden.

Natur- und Umweltschutz sind in Tropenwaldländern nur im Zusammenhang integrierter Entwicklungsstrategien und umfassender Überwindung der strukturellen Ursachen von Armut und Ressourcenzerstörung erreichbar. Deshalb müssen Tropenwaldschutzstrategien (anders als der TFAP etwa) die Rechte der Waldbevölkerung und insbesondere der Eingeborenen respektieren und garantieren. Die notwendige Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes für die Stammesvölker würde die Aussichten auf den Schutz der Tropenwälder verbessern, da diese Völker in die Lage versetzt würden, ihre traditionelle Lebensweise und ihren Lebensraum selbst gegen den Druck von außen zu verteidigen.

Der Schutz der Tropenwälder erfordert über diese Ansätze hinaus auch Veränderungen in der Agrar-, Handels-, Außenwirtschafts- und Finanzpolitik, da diese Sektoren erheblich zur beschleunigten Ausbeutung der tropischen Naturräume beitragen. Die Mineralien- und Futtermittelimporte der Industrieländer gehen beispielsweise auf Kosten der Tropenwälder. Diese Zusammenhänge verdeutlichen, daß der Tropenwaldschutz eine umfassende Herausforderung an die Industrieländer und ihre Produktions- und Konsumptionsweisen darstellt.

Angesichts hoher Zerstörungsraten darf – unabhängig von ihrer Notwendigkeit – nicht abgewartet werden, bis internationale Maßnahmen in Gang kommen. Deshalb ist es erforderlich, daß die Bundesregierung im Sinne eines Parallelansatzes unverzüglich ein eigenes nationales Maßnahmenkonzept zum Tropenwaldschutz erstellt. Damit könnte die Bundesrepublik Deutschland eine Pilotfunktion übernehmen und andere Länder zur Beteiligung anregen; ferner könnte eine Beschleunigung der Initiativen auf internationaler Ebene bewirkt werden. Die Erfolgsaussichten der Bundesrepublik Deutschland für Vorschläge auf der EG- und UN-Ebene sind um so größer, je konsequenter sie selbst konkrete Schritte zum Tropenwaldschutz unternimmt.

Weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung „Unsere Gemeinsame Zukunft" (Brundtland-Bericht) hat bereits 1987 gezeigt, daß Ressourcenschutz und weltwirtschaftliche Entwicklung eng miteinander verbunden sind. Mit dem Konzept der „tragfähigen Entwicklung" zeigte diese Kommission, daß Ressourcenschutz und Wachstum in einigen Bereichen vereinbar sind. Die Kommission zeigte aber auch, daß ungünstige weltwirtschaftliche Verhältnisse insbesondere für die Länder der Dritten Welt Umweltschutz und Entwicklung behindern.

Eines der stärksten Hindernisse für Entwicklung und Umweltschutz in der Dritten Welt stellt die Außenverschuldung dieser Länder dar. Die Einbindung des Südens in die internationale Arbeitsteilung und die Struktur des Welthandels sind andere wichtige Faktoren in diesem Zusammenhang. Auch der o. g. Bericht der Enquete-Kommission weist auf die problematischen Zusammenhänge in diesem Bereich hin. Insbesondere im Zusatzvotum von GRÜNEN und SPD zu Weltwirtschaft und Verschuldung wird herausgearbeitet, daß tiefgreifende Veränderungen in der Weltwirtschaft notwendig sind. Diese Veränderungen betreffen die Außenverschuldung, neue Strukturen der Entwicklungsfinanzierung, Welthandel und internationale Arbeitsteilung wie auch die Macht der transnationalen Konzerne und Banken.

Eine Minderheit in der Enquete-Kommission hat deshalb weitreichende Maßnahmenvorschläge zu diesen Bereichen gemacht, die über den Tropenwaldschutz hinaus für alle globalen Umweltprobleme relevant sind. Diese Initiativen zu einer Umstrukturierung der Weltwirtschaft sind unbedingt zu ergreifen, um ein weltwirtschaftliches Fundament für den beständigen und langfristigen Schutz der globalen Ökosysteme zu schaffen, das der historischen Dimension dieser Herausforderung gerecht wird.

Internationale Zusammenarbeit, Lastenausgleich und Koordinierung

Die Klimaveränderungen haben globale Ursachen und globale Auswirkungen. Nationalstaatliche Ansätze allein können die Bedrohung des Klimas und der Erdatmosphäre nicht abwenden. Deshalb sind parallele Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich. Völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen sind in diesem Zusammenhang unerläßlich.

International koordinierte Schutzstrategien müssen insbesondere die Industrieländer in die Pflicht nehmen. Internationale Konventionen sind so zu gestalten, daß sie ungerechte weltwirtschaftliche und politische Strukturen nicht verfestigen noch die Chancen der schwächsten Länder zu sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Entwicklung auf einem menschenwürdigen Wohlfahrtsniveau für alle verringern.

Konsequenter Klimaschutz erfordert einen beträchtlichen Finanzierungsaufwand. Die Industrieländer müssen aufgrund des Verursacherprinzips und der Gebote von Solidarität und langfristiger

Vernunft die Hauptlast übernehmen. Dies enthebt die Industriegesellschaften jedoch nicht ihrer Verantwortung, auch auf individueller, kommunaler und nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333